

Sitzung der Bezirksvertretung Dornberg am 29.01.2026
Antwort zur Anfrage Drucksache 0406/2025-2030

Anfrage der Fraktion „Die Linke“ für die Bezirksvertretung Dornberg zum Winterdienst einzelner Straßen

Text der Anfrage:

Wer ist für den Winterdienst des Fußgängerbereichs des Tempelhofer Weges zuständig und welche Regelungen gibt es dort und wer ist für den Winterdienst der Zuwegung zur Kita „Hof Hallau“ und insbesondere im Steigerungsbereich des Köpenicker Wegs zur Werther Straße hoch zuständig?

Antwort:

Die Zuständigkeiten für den Winterdienst und die Verkehrssicherung ergeben sich aus der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht (§ 823 Absatz 1 BGB) in Verbindung mit dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (insbesondere § 9 StrWG NRW) sowie der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bielefeld (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung), durch die Reinigungs- und Winterdienstpflichten teilweise auf die Anlieger übertragen werden.

Der Tempelhofer Weg sowie die Frohnauer Straße sind gemäß der geltenden Straßenreinigungssatzung der Stadt Bielefeld ohne weitere Abgrenzung der Reinigungsklasse 07 zugeordnet. In dieser Reinigungsklasse sind die Reinigungspflichten – einschließlich des Winterdienstes auf Verkehrsflächen – grundsätzlich auf die jeweils angrenzenden Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer übertragen.

Für die Zuwegung zur Kita „Hof Hallau“, Frohnauer Straße 14, mit einer Länge von ca. 40 Metern gelten zunächst die Verkehrssicherungspflichten des Grundstückseigentümers. Aussagen zu einer möglichen Weiterübertragung von Reinigungs- und Winterdienstpflichten an Mieter, Pächter, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte konnten bis zur Sitzung nicht abschließend geklärt werden.

Nach derzeitiger Kenntnis ist der Köpenicker Weg lediglich im Abschnitt von der Rudower Straße bis zur Hausnummer 6 öffentlich als Fuß- und Radweg gewidmet. Der darüberhinausgehende Abschnitt bis zur Wertherstraße ist derzeit nicht gewidmet. Für nicht gewidmete Verkehrsflächen können keine Reinigungspflichten nach der Straßenreinigungssatzung auf Anlieger übertragen werden. In diesen Bereichen bestehen lediglich allgemeine Verkehrssicherungspflichten.

Ein Winterdienst durch die Stadt Bielefeld erfolgt ausschließlich auf verkehrswichtigen Flächen, die im Winterdienstplan festgelegt sind. Der nicht gewidmete Abschnitt des Köpenicker Weges dient nach seiner Funktion ausschließlich dem Anliegerverkehr und ist daher nicht als verkehrswichtig eingestuft. Entsprechend ist dieser Bereich derzeit nicht im städtischen Winterdienstplan enthalten, sodass dort kein regelmäßiger Winterdienst vorgesehen ist.

Die vorliegende Anfrage wird zum Anlass genommen, die Widmungssituation des betreffenden Abschnitts des Köpenicker Wegs erneut zu prüfen. Üblich ist es, bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen Reinigungspflichten nach der Straßenreinigungssatzung auf

Anlieger zu übertragen. Bis zu einer abschließenden Klärung verbleibt es bei den allgemeinen Verkehrssicherungspflichten.

Gez. Geisler
Geschäftsbereichsleiter Stadtreinigung